

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Januar 2000

64. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Richterswil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 28. Juni 1999 bis 28. Juli 1999 öffentlich aufgelegt. Es sind zwei Einsprachen erfolgt. Sie konnten erledigt werden. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Richterswil wird gemäss Waldgrenzplänen 1:500, Nrn. 24982-1 bis 24982-10, Teilbereiche Mülenen, Gölditobel-Leemann, Schwandenbach-Zweischürli, Reidholz, Wandflue, Mülitobel, Sagenbach-Grüenfeld, Obere Schwanden, Sagenbach-Hügsam und Sagenbach-Sagi, alle vom 7. Mai 1999, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil, Silvio Gubler, Im Langacher 36, 8805 Richterswil, Eduard Stürmlin, Advokaturbüro, Löwenstrasse 22, 8001 Zürich, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi